
Einführung eines Straftatbestandes der eigenmächtigen Heilbehandlung?

Prof. Dr. Thomas Weigend
Universität zu Köln

§ 223 StGB

Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird ... bestraft.

Reichsgericht, Urteil v. 31.5.1894

Sachverhalt: Der angeklagte Arzt amputierte einen Fuß eines 7jährigen Mädchens gegen den Widerspruch ihres Vaters. Die Amputation war medizinisch indiziert und alles verheilte gut. Das RG hob den Freispruch des Angeklagten vom Vorwurf der Körperverletzung auf.

Begründung

„Daß jemand nach eigener Überzeugung oder nach dem Urtheile seiner Berufsgenossen die Fähigkeit besitzt, das wahre Interesse seines Nächsten besser zu verstehen als dieser selbst, dessen körperliches oder geistiges Wohl durch geschickt und intelligent angewendete Mittel vernünftiger fördern zu können als dieser es vermag, gewährt jenem entfernt nicht irgend eine rechtliche Befugnis, nunmehr nach eigenem Ermessen in die Rechtssphäre des anderen einzugreifen, diesem Gewalt anzutun und dessen Körper willkürlich zum Gegenstande gutgemeinter Heilversuche zu benutzen.“

Rechtsgut des § 223 StGB?

Körperliche Integrität?

Autonomie des Patienten?

Rechtsgut ist die Autonomie in Bezug auf die körperliche Gesundheit.

Vorschläge zur Einschränkung von § 223 StGB

Nicht anwendbar bei Heileingriffen, wenn
der Eingriff

- a) gelungen ist
- b) nicht zu wesentlichem Substanz- oder
Funktionsverlust führen kann
- c) *lege artis* durchgeführt wird.

Rechtsprechung: § 223 StGB

Pro: vermeidet Straflosigkeit bei
Autonomieverletzung

Contra:

- Unrecht ist nicht Körperverletzung,
sondern Missachtung des Patientenwillens
- Hypertrophe Anforderungen an Aufklärung
führen zu Überdehnung der Strafbarkeit

§ 110 öst. StGB: Eigenmächtige Heilbehandlung

- (1) **Wer** einen anderen **ohne dessen Einwilligung**, wenn auch nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft, **behandelt**, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
- (2) Hat der Täter die Einwilligung des Behandelten in der Annahme nicht eingeholt, daß durch den Aufschub der Behandlung das Leben oder die Gesundheit des Behandelten ernstlich gefährdet wäre, so ist er **nach Abs. 1 nur zu bestrafen**, wenn die vermeintliche Gefahr nicht bestanden hat und er sich dessen bei Anwendung der nötigen Sorgfalt (§ 6) **hätte bewußt sein können**.
- (3) Der Täter ist nur auf Verlangen des eigenmächtig Behandelten zu verfolgen.

§ 241b StGB [Eigenmächtige medizinische Eingriffe]

(1) Wer einen medizinischen Eingriff an dem Körper einer anderen Person vornimmt, ohne dass die Person zuvor über den Nutzen und die gesundheitlichen Risiken des Eingriffs sowie über in Betracht kommende Alternativen aufgeklärt wurde und ihre Einwilligung hierin erklärt hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Hat der Täter leichtfertig nicht erkannt, dass die andere Person nicht hinreichend aufgeklärt wurde oder dass sie nicht eingewilligt hat, wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 223 StGB [Körperverletzung] (neu)

(1) ... (2) ...

(3) Die Vorschrift ist auf medizinische Eingriffe an dem Körper einer Person, die nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards vorgenommen wurde, nicht anwendbar. § 241b bleibt unberührt.

§ 241b StGB (Eigenmächtige medizinische Eingriffe)

(1) Wer einen **medizinischen Eingriff an dem Körper** einer anderen Person vornimmt, ohne dass die Person zuvor über den **Nutzen** und die gesundheitlichen **Risiken** des Eingriffs sowie über in Betracht kommende **Alternativen aufgeklärt** wurde und ihre **Einwilligung** hierin **erklärt** hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Hat der Täter **leichtfertig nicht erkannt**, dass die andere Person nicht hinreichend aufgeklärt wurde oder dass sie nicht eingewilligt hat, wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 241b Abs. 3 StGB

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Stirbt die verletzte Person, so geht das Antragsrecht nach § 77 Abs. 2 auf die Angehörigen über.

Fazit

Der Gesetzesvorschlag soll

- die Strafbarkeit wegen Verletzung der Patientenautonomie auf eigene Beine stellen und aus dem Zusammenhang mit dem Tatbestand der Körperverletzung lösen;
- die Strafbarkeit auf **gravierende** Verletzungen der Patientenautonomie beschränken und das Strafbarkeitsrisiko des Arztes angemessen reduzieren.